

Begründung zum Beschluss
gem. § 6 BauGB



12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehr Frankenstraße)

Der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehr Frankenstraße) wird gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), folgende Begründung beigegeben:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich der Bebauung des Ortsteils Frimmersdorf nördlich der Frankenstraße und westlich der Kreisstraße 39. Es umfasst die Flurstücke 32 und 33 und den nördlichen Teil des Flurstücks 38 der Flur 12 in der Gemarkung Frimmersdorf und hat eine Größe von 8.700m². Der Geltungsbereich ist im Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

2. Planungsrechtliche Vorgaben, Ziele der Raumplanung; vorhandene Situation

Der Gebietsentwicklungsplan stellt den Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet komplett als Fläche für Landwirtschaft dar; das gleiche gilt für die sich nördlich anschließenden Flächen. Östlich des Gebietes verläuft in nord-südlicher Richtung die Kreisstraße 39, die mit der an sie östlich anschließenden Fläche für Landwirtschaft das Plangebiet von der Ortslage Neurath trennt. Südlich der Frankenstraße liegt das „S 7“ (Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Frimmersdorf/Neurath), seit einigen Jahren durch einen Bebauungsplan gesicherter Standort für einen Frischemarkt. Westlich ist ein kleines Gewerbegebiet dargestellt, das allerdings nicht in einen Bebauungsplan umgesetzt wurde. Es enthält ein zweigeschossiges Verwaltungsgebäude und die dazu gehörigen Stellplätze. Im weiteren westlichen Bereich befindet sich die Ortslage Frimmersdorf, die ganz überwiegend durch Wohngebäude geprägt ist.

3. Anlass

Der aktuelle Brandschutzbedarfsplan (beschlossen vom Rat der Stadt am 03.09.2009) und auch eine sicherheitstechnische Überprüfung der Standorte der Freiwilligen Feuerwehren von Frimmersdorf und Neurath durch die Unfallkasse NRW am 19.01.2010 haben ergeben, dass ein Ersatzneubau auf einem aus feuerwehrtechnischer Sicht optimalen Grundstück errichtet werden muss. Die Überprüfung der Unfallkasse NRW förderte zutage, dass z.B. die Stellplatzgrößen der Fahrzeuge und eine kreuzungsfreie An- und Abfahrt nicht gewährleistet sind und aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse auch nicht hergestellt werden können. Ein Neubau böte zudem die Möglichkeit, eine permanent besetzte Rettungswache des Rhein-Kreises Neuss aufzunehmen, um die Notfallversorgung der südlichen Stadtteile

Grevenbroichs und von Teilen der Nachbargemeinde Rommerskirchen gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises zu verbessern.

Bei einer Standortsuche unter sechs möglichen Grundstücken hat sich das unter 1. beschriebene als das am besten geeignete heraus gestellt. Für die Realisierung ist es erforderlich, dass die Darstellung des Plans in Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr - geändert wird.

4. Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens

Ziel des Verfahrens ist die Verbesserung der Sicherheit von Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Optimierung der Feuerwehr- und Rettungsdienstversorgung und auch der Arbeitsbedingungen der Feuerwehr- und Rettungskräfte.

Der vorgesehene Standort wird z.Zt. von keinem Bebauungsplan erfasst und nimmt an keinem Bebauungszusammenhang teil; er liegt somit im sogenannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Deshalb ist für die Errichtung des Feuerwehrhauses/der Rettungswache die Änderung des Flächennutzungsplanes, der z.Zt. landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt, und die Aufstellung eines Bebauungsplanes nötig, damit die erforderliche Baugenehmigung erteilt werden kann.

Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung umfasst neben der Fläche für Gemeinbedarf und der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 32 - anders als der aus ihr zu entwickelnde Bebauungsplan F 25 - auch den nördlichen Teil des Flurstücks 38 (dreieckiger Bereich, direkt nordöstlich des GE gelegen). Dessen Darstellung soll von Landwirtschaftlicher Nutzfläche in Grünfläche „Ausgleichsfläche“ geändert werden. Das hat seinen Grund darin, dass nach Realisierung des B-Plans F 25 diese Restfläche aufgrund ihrer geringen Größe kaum mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann. Es kommt hinzu, dass diese Fläche bereits jetzt überwiegend mit Bäumen bestanden, also faktisch gar nicht landwirtschaftlich genutzt ist. Insofern ist die geplante Darstellung lediglich eine redaktionelle Anpassung an die tatsächlichen bzw. zwangsläufig zu erwartenden Gegebenheiten.

Der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderliche Bebauungsplan (F 25) wird im Parallelverfahren aufgestellt.

5. Inhalt des Flächennutzungsplanes

5.1 Art der Nutzung

Im Sinne des Vorstehenden soll zur Unterbringung der erforderlichen baulichen Anlagen Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr - dargestellt werden.

Das schalltechnische Gutachten November 2011/Januar 2012 ergab eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung.

Zum ökologischen Ausgleich wird im Nordwesten des Plangebietes eine Grünfläche als ökologische Ausgleichsfläche dargestellt.

5.2 Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Feuerwehrgeländes erfolgt an der Frankenstraße.

Die Einsatzfahrzeuge fahren allerdings nach Norden über den Vorbereich der Fahrzeughalle auf die Kreisstraße 39 – die hierfür erforderliche Zustimmung des Baulastträgers wurde grundsätzlich in Aussicht gestellt. Die bei Notfalleinsätzen entstehende Lärmentwicklung wurde im November 2011 gutachterlich untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist die Orientierung der Alarmausfahrt nach Norden, wodurch die Richtwerte eingehalten werden (Ergebnis der Fortschreibung des Gutachtens im Januar 2012).

5.3 Ver- und Entsorgung

Ein Bau von technischen Infrastruktureinrichtungen außerhalb des Baugrundstücks ist nicht erforderlich; hinsichtlich Entsorgung ist dies über das Baugrund-/Bodengutachten geklärt.

Das anfallende Schmutzwasser kann vom vorhandenen Mischwasserkanal in der Frankenstraße aufgenommen werden.

Niederschlags-, Prozess- und Fahrzeugwaschwasser müssen, da das Plangebiet außerhalb der Einzugsflächen des Generalentwässerungsplanes liegt, anderweitig beseitigt werden. Dass der gewachsene Boden außerhalb des ehemaligen Tagebaus für eine Versickerung in Frage kommt, hat das Baugrundgutachten positiv geklärt.

5.4 Belange von Natur und Landschaft

Hinsichtlich Natur und Landschaft(sbild) stellt der durch die FNP-Änderung bzw. den B-Plan zu ermöglichende Neubau einer Feuerwache eine Beeinträchtigung dar, denn bisher lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nun baulich genutzt und folglich teilweise auch versiegelt werden. Eine Flächen-Nutzung wird also durch eine andere ersetzt und der Vergleich der jeweiligen ökologischen Wertigkeiten erfolgt durch die weiter unten aufgeführte Kompensationsflächenberechnung, die im Ergebnis einen Ausgleich zwischen Ist- und Planungszustand erbringen muss.

Beim vorliegenden Standort allerdings von Inanspruchnahme bisher unberührter Natur und Landschaft sprechen zu wollen, wäre weit übertrieben. Er nimmt aufgrund seiner Lage zwischen der K 39, der Frankenstraße (bzw. dem südlich von ihr gelegenen Frischemarkt) und der westlich anschließenden Bebauung Frimmersdorfs und auch wg. der besonderen topografischen Verhältnisse (Gehölzgruppe im Norden, Bodensenke) visuell nicht am Zusammenhang der freien Landschaft teil. Vielmehr wirkt er auf den Betrachter wie eine übrig gebliebene Restfläche. Seit dem Neubau des Frischemarktes macht das Grundstück darüber hinaus den Eindruck, als sei es eine Baulücke zwischen der Altbebauung Frimmersdorfs und der leicht erhöht verlaufenden K 39, die nach einer Schließung verlangt.

Generell ist das allmähliche Verschmelzen zweier Ortslagen ungünstig und zu verhindern, damit ablesbare Weichbilder erhalten bleiben. Diese Gefahr besteht hier aber auch ausdrücklich nicht, vielmehr definiert das Feuerwehrhaus im Zusammenhang mit dem Frischemarkt an der K 39 einen neuen Ortsrand Frimmersdorfs.

5.5 Altlasten

Das Altlastenkataster weist für den Änderungsbereich keine Altlasten und auch keine Verdachtsflächen aus; unabhängig davon sind auch aufgrund der Nutzungsgeschichte keine derartigen Flächen anzunehmen.

Das Gebiet wird von der Abbaukante eines alten Braunkohlentagebaus durchzogen; die Folgerungen hieraus werden im Rahmen des parallel laufenden Aufstellungsverfahrens für den B-Plan F 25 untersucht werden.

5.6 Immissionsschutz

Die schalltechnische Untersuchung vom November 2012 mit Ergänzung vom Januar 2011 ergab eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung. Die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Werte der TA Lärm werden an allen relevanten Immissionsorten eingehalten.

Die Immissionsbelastungen bei Einsatz- und Alarmfahrten im Rettungsfall sind als sozialadäquat hinzunehmen.

6. Umweltbericht

Der Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des FNP wurde am 27.07.2011 in der Rathauszeitung amtlich bekannt gemacht. Damit ist gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung mit den Angaben des § 2a BauGB beizufügen.

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

G:\FB 61\FD 61.2 Stadtplanung\FNP\FNP-Änderungen seit 2007\12. FNP Feuerwehr Frankenstraße\Begr.Beschluss\§6nochmalneu.doc

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bau eines neuen Feuerwehrhauses ermöglicht werden. Konzipiert wurde nach Untersuchungen ein Standort, von dem aus beide Ortsteile, in denen die alten Feuerwehrhäuser zukünftig entfallen sollen, gleich gut zu erreichen sind.

Inklusive einer öffentlichen Grünfläche als ökologischer Ausgleichsfläche wird der Geltungsbereich ca. 8.700m² umfassen.

6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutsam sind.

Der Regionalplan (GEP) 99 des Regierungsbezirkes Düsseldorf stellt in NRW gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne des Rhein-Kreis Neuss konkretisiert wird. Relevante Ziele, die über das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) hinausgehen, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Weitere wichtige Zielsetzungen enthält der stadtökologische Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan.

Die wesentlichen, auch für die 12. FNP-Änderung bedeutsamen umweltrelevanten Ziele des Umweltschutzes sind in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Grundlage	Ziele des Umweltschutzes	Schutzgut
Baugesetzbuch BauGB	- Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. - Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. - Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen - Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente. - Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Ort- und Landschaftsbilderhaltung.	Mensch (Gesundheit) Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft Boden Wasser Klima / Luft Kulturgüter
Bundesnatur- schutzgesetz BNatSchG	- Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. - Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. - Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.	Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt Landschaft Mensch (Erholung) Kulturgüter

Grundlage	Ziele des Umweltschutzes	Schutzgut
Landschafts-gesetz LG NW	• Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere im besiedelten Bereich sowie geeigneter Flächen für die Naherholung.	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft Boden Wasser Klima / Luft Mensch (Erholung)
Landschafts-plan IV Rhein-Kreis Neuss	• Darstellungen und Festsetzungen im Geltungsbereich (hier: rekultivierte Abgrabungsflächen bei Neurath): • Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft
Bundesboden-schutzgesetz BBodSchG	• Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. • Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.	Boden
BBodSchV	• Nutzungsbezogene Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für Schadstoffe im Boden (Wirkungspfad Boden-Mensch) bzw. Eluat (Wirkungspfad Boden-Grundwasser)	Boden Wasser
Landeswasser-gesetz LWG NW	• Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. • Nach §51a ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.	Wasser
Wasserhaus-haltsgesetz WHG	• Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion	Wasser Pflanzen, Tiere, biologisch Vielfalt
Bundesimmissi-onsschutzge-setz BImSchG einschl. Verordnungen (insbes. 22 BImSchV)	• Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete. • Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit	Mensch (Gesundheit) Luft
TA Lärm	• Nutzungsbezogene Immissionsrichtwerte für Lärm	Mensch (Gesundheit)

Für das Umfeld des Plangebietes existieren relevante Ziele von Fachplänen nur in Form des Landschaftsplanes VI. Dieser fordert die Erhaltung der Landschaftsstruktur (Hänge, Talauen, Geländestufen, morphologische Kleinstrukturen) und Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume durch Erhaltung u.a. des Waldes und von Gewässern und Feuchtbiotopen.

Als weitere wichtige Informationsgrundlage dient der stadtökologische Fachbeitrag und die ökologische Eignungsbewertung zum neuen Flächennutzungsplan 2006 - 2020, der am 20.03.2007 bekannt gemacht wurde.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S. 1 ermittelt wurden,

mit jeweils

- **Bestand:** Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich

beeinflusst werden,

- **Nullvariante:** Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und
- **Planung:** geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.

6.3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges)

Bestand:

Das Plangebiet wird derzeit zum größten Teil als Ackerland (Maisanbau) genutzt. Im Norden schließt sich Ackerland an, im Westen Wohn- bzw. Gewerbe-/Büronutzung, im Süden die Frankenstraße und im Osten die Kreisstraße 39.

Es existiert entsprechend eine gewisse Lärmvorbelastung durch sie und die Kraftwerke Frimmersdorf und Neurath bzw. deren Bandanlagen.

Nullvariante:

Die Fläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche (Ackerbau) genutzt. Direkte Auswirkungen dieser Fläche auf angrenzende menschliche Nutzungen bestehen nur indirekt und geringfügig durch Geruchs- und Geräuschemissionen bei ihrer Düngung und Bestellung.

Planung:

Die Nutzung als Ackerfläche entfällt. Ein Teil des Ackers wird zur Ausgleichsfläche, geplant ist Feldgehölz mit 100% lebensraumtypischen Gehölz-/Baumarten. Durch die Planung geht landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 0,9ha verloren.

Konzipiert ist eine Wache der Freiwilligen Feuerwehren mit Stationierung eines Rettungstransportwagens. Die Wache wird sehr geringfügig Emissionen durch Hausbrand mit sich bringen. Diese sind nicht vermeidbar und lassen sich über Bauleitplanung nicht regeln.

Die bei Anfahrt der Feuerwehrleute zu erwartenden Geräuscentwicklungen bzw. deren Auswirkungen auf die Wohn-Nachbarschaft wurden gutachterlich beurteilt.

Von großer Bedeutung sind die Emissionen, die bei Notfalleinsätzen unter Einsatz des Martinshornes entstehen.

Durch die im Geltungsbereich enthaltenen Ausgleichsflächen wird den ökologischen und stadträumlichen Belangen entsprochen werden.

Während der Baumaßnahme ist mit Beeinträchtigungen des Verkehrs durch die Baustelle zu rechnen. Weitere vorübergehende Beeinträchtigungen der Wohn-Nachbarschaft durch die Baumaßnahme wie Lärm und Staubbelastung sollen auf das unvermeidliche Maß beschränkt werden.

6.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)

Bestand/Nullvariante:

Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die für Maisanbau genutzt wird. Bei der Nullvariante ändert sich an der landwirtschaftlichen Nutzung nichts.

Im Fachinformationssystem LINFOS sind keine schützenswerten Tiere für das Plangebiet dokumentiert. Es gibt keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten. Angesichts der Strukturarmut des Plangebietes selbst ist nur ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten.

Bezogen auf die Landschaftsmorphologie treten keine Veränderungen ein.

Planung:

Schutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Insbesondere die Ackerfläche ist monostrukturiert.

Durch die Bebauung mit ihren Freiflächen entstehen für Tiere und Pflanzen jedoch mittelfristig neue Lebensräume. Die Strukturarmut der bestehenden (Mais-)Monokultur wird damit der Vergangenheit angehören. Die Ausgleichsfläche von immerhin rund 3.800m² wird für eine Vielfalt von Pflanzen und Tieren dauerhaft ein neues Habitat darstellen. Die sich auf den Freiflächen des eigentlichen Feuerwehrgeländes entwickelnde Flora wird unterschiedlichen Tieren einen neuen Lebensraum bieten. Durch diese Maßnahmen der Strukturanreicherung wird die Qualität des Planbereichs merklich erhöht.

Da innerhalb der Gemeinbedarfsfläche voraussichtlich rund die Hälfte Freifläche bleiben wird, liegt eine kleinflächige Inanspruchnahme von Freiflächen vor.

Auch bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes ist es erforderlich, durch Eingrünung in Form der Grünfläche (Ausgleichsfläche) einen Übergang zur „freien“, nördlich sich anschließenden Landschaft zu schaffen.

Bezüglich des tatsächlichen Vorhandenseins schützenswerter Tiere im eigentlichen Plangebiet ist nichts bekannt (siehe hierzu auch Aussagen zum Artenschutz).

6.3.3 Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)**Bestand:**

Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss wurden im Umfeld der betreffenden Flächen keinerlei Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) im Bereich der Schwermetallgehalte und hinsichtlich organischer Belastungen festgestellt.

Gemäß dem stadtökologischen Fachbeitrag zum neuen Flächennutzungsplan befinden sich im Plangebiet ertragreiche Parabraunerden. Hierbei handelt es sich um schutzwürdige, nährstoff- und ertragreiche Böden mit gutem Entwicklungspotential. Diese Böden sind im Stadtgebiet Grevenbroich häufig anzutreffen, wurden jedoch in Gebieten, in denen der Braunkohletagebau umging, häufig erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und vermutlich nicht zu erwarten.

Nullvariante:

Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt und voraussichtlich weiterhin mit Bioziden behandelt.

Planung:

Die künftige Gemeinbedarfsfläche liegt im Bereich gewachsener Böden, mithin ist schutzwürdige Parabraunerde durch die Planung in einer Größenordnung von voraussichtlich rund 3.000 m² durch Versiegelung betroffen. Eine Darstellung der Gemeinbedarfsfläche auf dem nördlich gelegenen, rekultivierten Neuland-Boden scheidet wegen dadurch entstehender Immissionsprobleme im westlich angrenzenden Wohngebiet und wegen Baugrundrisiken im Auffüllungsbereich aus.

6.3.4 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)**Bestand:**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einflussbereichs der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus. Die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen können aufgrund des fortschreitenden Tagebaubetriebs durchaus noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen werden sich die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder einstellen. Eine gewisse Grundwasserbeeinträchtigung durch die landwirtschaftliche Nutzung ist faktisch nicht auszuschließen.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich nichts verändern.

Planung: Da das Plangebiet in Teilen versiegelt würde, vermindert sich die Grundwasserneubildung. Bereits heute ist die Sickerfähigkeit des lehmhaltigen Ackerbodens beschränkt, so dass teilweise nach Anlage der Freiflächen von einer Erhöhung der Durchlässigkeit des Bodens ausgegangen werden kann. Bei einer Versickerung über belebte Bodenzonen ist mit relevanten Schadstoffeinträgen nicht (mehr) zu rechnen, da keine Belastung des Niederschlagswassers durch die Nutzung zu erwarten ist. Während der Baumaßnahme werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert. Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen.

Ein gesonderter Hinweis auf die Grundwasserproblematik wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

6.3.5 Schutzgut Luft (verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)**Bestand:**

Derzeit bestehen Vorbelastung des Plangebietes durch Immissionen durch die ca. 1km entfernt liegenden Kraftwerke Frimmersdorf und Neurath bzw. durch deren Kohlebunker und durch den Tagebau Garzweiler. Letzterer wird mittel- bis langfristig eine immer geringere Rolle spielen, da er sich aufgrund seiner Wanderung nach Westen immer weiter vom Plangebiet entfernt.

Nullvariante:

Am Ist-Zustand würde sich nichts ändern.

Planung:

Durch die Planung entstehen im Plangebiet in geringem Umfang zusätzliche Verkehre, die hierdurch verursachten Luftbelastungen sind jedoch nicht quantifizierbar.

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

6.3.6 Schutzgut Klima**Bestand:**

Aufgrund der großräumig betrachtet relativ beengten Lage zwischen Halden (Frimmersdorfer und Vollrathen Höhe) und Ortschaften kann die landwirtschaftliche Fläche als eine wind- und austauscharme Lage bezeichnet werden. Kleinräumig gesehen dürfte dies durch das nach Norden zu einer Senke abfallende Gelände bestärkt werden.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich gegenüber dem Bestand nichts ändern.

Planung:

Bei Realisation der Planung wird eine Bodenversiegelung vorgenommen, so dass auf einem Teil der Plangebietsfläche selbst eine stärkere Temperaturerhöhung stattfinden würde. Ein Ausgleich hierfür erfolgt teils durch die Begrünung der Außenanlagen; Bäume würden durch ihre Verdunstung das Kleinklima verbessern und der Staubbildung dienen. Die im Norden in Richtung Senke vorgesehene Grünfläche (Ausgleichsfläche; Feldgehölze gem. 8.1 der Biotoptypenwertliste) wird die dortige Frischluftentstehung bestärken.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich hinsichtlich der Belüftungssituation nichts Wesentliches ändert und nur kleinklimatische Effekte auftreten.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz/ Bodendenkmalpflege,

G:\FB 61\FD 61.2 Stadtplanung\FNP\FNP-Änderungen seit 2007\12. FNP Feuerwehr
Frankenstraße\Begr.Beschluss\§6nochmalneu.doc

Vernichtung wirtschaftlicher Werte)

Bestand:

Baudenkmäler befinden sich weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld. Über Bodendenkmäler ist nichts bekannt.

Nullvariante:

Die Nullvariante hat keine Auswirkungen auf potentielle Bodendenkmäler.

Planung:

Bisher liegen jedoch keine Erkenntnisse zu potentiellen Bodendenkmälern vor. Sofern bei den Bauarbeiten potentielle Bodendenkmäler entdeckt würden, wäre das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.

Bezüglich wirtschaftlicher Werte ist der Verlust der hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung zu erwähnen.

6.3.8 FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

Im Stadtgebiet von Grevenbroich befinden sich keine FFH-Gebiete bzw. europäischen Vogelschutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Kreises Neuss gibt es 8 Natura2000-Gebiete. Eine negative Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die geplante Maßnahme wird nicht gesehen.

6.3.9 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Bestand:

Es treten die im normalen landwirtschaftlichen Betrieb entstehenden Emissionen auf (Traktoren-/Maschinenlärm und -abgase, Einträge durch Düngung oder Biozide). Eine Minderung könnte nur durch eine biologische Landwirtschaft erreicht werden.

Nullvariante:

Keine Veränderung zum Bestand.

Planung:

Schmutz- und Regenwasser werden in ein Trennsystem eingeleitet. Das Regenwasser soll gemäß Landeswassergesetz versickert werden; die Baugrunduntersuchung zeigt die Eignung des Untergrundes hierfür auf. Stellplätze sollen aus sickerfähigem Material hergestellt werden.

Zu den zusätzlichen Emissionen bzgl. Luftbelastung und Stäube liegen keine detaillierten Ermittlungen vor; hier ist eine Vermeidung im Rahmen der Bauleitplanung kaum möglich. Die Staubbelastung kann durch die Bepflanzung der Freiflächen mit Gehölzen (Staubbindung) reduziert werden.

Im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme ist ebenfalls mit Emissionen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass entstehende Abfälle sachgerecht entsorgt werden und die baubedingten Emissionen auf das notwendige Maß reduziert werden.

6.3.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird empfohlen auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen.

Bei der Auswahl der Baustoffe sollte auf recyclingfähige und auch erneuerbare Rohstoffe zurückgegriffen werden. Dabei sollte auch auf die Auswahl regionaler Baustoffe geachtet werden, zu deren Herstellung und Transport möglichst wenig Energie verbraucht wird.

Dies kann jedoch weder im FNP noch im B-Plan festgesetzt werden; entsprechende Empfehlungen sollten jedoch gegeben werden. Dies gilt auch für den Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung.

6.3.11 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan VI Grevenbroich/Rommerskirchen des Rhein-Kreises Neuss. Dieser formuliert für das Plangebiet das Erhaltungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Diesem Ziel sollen dienen die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, des Waldes und der Gewässer und Feuchtbiotope; die Planung berührt diese Ziele nicht.

Sonstige planungsrelevante Aussagen anderer Fachplanungen existieren nicht.

Wälder, Gewässer und Feuchtbiotope und die Oberflächengestalt sind von der Planung unberührt; die Grünfläche als ökologische Ausgleichsfläche (Feldgehölze) wird sogar eine Bereicherung der Landschaft gegenüber der monokulturellen Landwirtschaft darstellen.

6.3.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

Der Luftreinhalteplan (Bezirksregierung Düsseldorf 2009) beschreibt in Grevenbroich im Jahr 2006 Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte der 22. BImSchV für PM₁₀ im Bereich Gustorf/ Gindorf. Dies wird unter anderem auf den Kohlebunker des Tagebaus als bedeutende Einzelquelle zurückgeführt. Die Grenzwertüberschreitungen traten 2010 vermutlich aufgrund zwischenzeitlich durchgeführter zielgerichteter Maßnahmen nicht mehr auf, so dass auch für den Planungsbereich davon auszugehen ist.

6.3.13 Die Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 6.3.1 bis 6.3.7

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen:

- Der Verlust von Ackerstandorten und Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen führt für Tier- und Pflanzenarten zu einer Veränderung der Lebensbedingungen. Außerdem kommt es durch eine großflächige Zerstörung des Bodengefüges zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Im Bereich großflächiger Versiegelungen kommt es darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation.
- Änderungen der Oberflächenform durch Bodenbewegungen (Angleichung des Reliefs) wirken sich nicht nur auf das Schutzgut Boden, sondern auch auf das Landschaftsbild aus.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf ein anderes Schutzgut in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein (Beispiel für einen Zielkonflikt).

In folgender Tabelle werden die wesentlichen Wechselwirkungen dargelegt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft
Mensch		Struktur der Landschaft als "Wohn- und Arbeitsumfeld" sowie des Erholungsraumes	Lebens und Siedlungsraum, Produktionsflächen für die Land- u. Forstwirtschaft	Grund und Oberflächenwasser als Brauch- und ggf. Trinkwasserlieferant, Oberflächenwasser als Erholungsraum	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche, Beeinflussung des Wohlbefindens des Wohn- u. Arbeitsumfeldes	Erholungs- und Lebensraum, Kulturlandschaft als Erwerbsgrundlage,
Tiere/ Pflanzen	Störung/ Verdrängung von Arten durch neue Nutzung, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere u. Bodenlebewesen	Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort u. Lebensmedium für höhere Tiere u. Bodenlebewesen	Luftqualität als Standortfaktor für Tier- und Pflanzenwelt	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Versiegelung, Strukturveränderung, sowie Veränderung der Bodeneigenschaften und Schadstoffeintrag, Verlust hochwertiger Ackerflächen	Zusammensetzung des Edaphons (Bodenlebewelt), Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor auf die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeintrag, Gefährdung durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung, Überformung von Retentionsflächen (Hochwasserschutz)	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
Klima/ Luft	Einträge in die Luft durch Emissionen (Pkw, Hausbrand, Gewerbe), Veränderung des Mikroklimas und Belüftung	Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung, Veränderung der Belüktionsfunktion durch Begrünung	Einfluss auf das Mikroklima, durch u.a. Oberflächenart, Versiegelungsgrad,	Einflussfaktor auf die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas, sowie auf den Luftaustausch
Landschaft	Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Bebauungs- und Begrünungsstrukturen und Nutzungsänderungen	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief z.B. Terrassenkanten	Entstehung der Geomorphologie (z.B. Flusstäler, Auenlandschaft), Oberflächenwasser als landschaftsbildendes Element	Landschaftsbildend über Akkumulation und Erosion	

Die nennenswerten Wechselwirkungen für das konkrete Gebiet der 12. FNP-Änderung bestehen zuallererst darin, dass eine wesentliche Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen (Gefahrenabwehr, Notfallversorgung) mit einer wenn auch minimierten Bodenversiegelung einher geht. Des weiteren bringt dieses dem Menschen dienende Ziel die Inanspruchnahme „freier“ Landschaft mit sich (siehe hierzu 5.4).

Auf der anderen Seite stellt der Plan immanent die Möglichkeit dar, eine Fläche mit bislang landwirtschaftlich monokultureller Nutzung zu diversifizieren und damit ökologisch insgesamt wertvoller zu machen.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche als solcher spielt eine kleinere Rolle.

Die geringe Anzahl der relevanten Aspekte ist zum einen durch die geringe Flächengröße und zum anderen durch die heutige intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingt.

6.3.14 Bodenschutzklausel

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Grevenbroich wurden alle Flächenreserven erfasst und ein Bedarf an Neuausweisungen errechnet und belegt, wozu ein neuer Feuerwehrstandort aufgrund seinerzeit nicht vorliegender Erkenntnisse nicht gehörte. Eine Wiedernutzung oder Nachverdichtung anderer Flächen kommt als Alternative für den Standort „Feuerwehr Frankenstraße“ aber nicht in Betracht; Aspekte der Daseinsfürsorge und mangelnde Standortalternativen vermögen sich gegen die grundsätzliche Verpflichtung, möglichst keine neuen Böden in Anspruch zu nehmen, durchzusetzen, auch wenn es sich wie hier teilweise um hochwertige Parabraunerden handelt.

6.4 Umwidmungssperrklausel

Bei der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes war der Neubau einer gemeinsamen Feuerwache für Frimmersdorf und Neurath noch überhaupt kein Thema, geschweige, dass über einen neuen Standort für einen Rettungstransportwagen in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss diskutiert wurde. Da eine Nachverdichtung bestehender Bauflächen in den beiden Ortsteilen aufgrund der Dichte der Bebauung und des Flächenbedarfs nicht in Frage kommt und der vorgesehene Standort auch einsatztaktisch alternativlos gelegen ist, ergeben sich keine tragfähigen Alternativen als die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche im Plangebiet.

6.5 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen

Bestand:

Derzeit wird das knapp unter 0,9ha große Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es handelt sich um Ackerland. Im Biotoptypenkataster der Stadt Grevenbroich ist die Fläche nicht gesondert ausgewiesen; sie ist komplett ackerbaulich genutzt. Da sie mit keinerlei rechtsverbindlichen Planungen belegt ist, ist für den ökologischen Grundwert der Fläche ihre tatsächliche Nutzung maßgeblich.

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code (lt. Biotop- typenwert- liste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m²)	Grund- wert A (lt. Biotop- typen- wertliste)	Gesamt- korrek- tur- faktor	Gesamt- wert (Sp5xSp6)	Einzel- flächen- wert (Sp4xSp7)
1	3.1	Acker	7.935	2	1	2	15.870
2	4.7	Parkartiger Garten	750	5	1	5	3.750
			8.685				

Gesamtflächenwert	A:	19.620
--------------------------	-----------	---------------

Der Gesamtflächenwert beträgt in der Bestandsbetrachtung 19.620 Ökopunkte.

Nullvariante:

Es würde keine Änderung zur Bestandssituation eintreten.

Planung:

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig im Plangebiet kompensiert. Hierzu wird im Nordwesten zusätzlich zu dem parkartigen Garten eine ca. 2.870m² große Grünfläche als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft dargestellt. Auf dieser Fläche soll eine Feldgehölzfläche mit mehr als 90% Anteil lebensraumtypischer Gehölz-/Baumarten angelegt werden, die den Planbereich nach Norden zur „freien“ Landschaft hin abschließt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach der Methode der „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ der Landesregierung NRW. Bei der Bewertung wird zum jetzigen Planungsstand davon ausgegangen, dass die Grundflächenzahl von 0,8 erreicht werden könnte. Wie an anderer Stelle angedeutet, wird sich das im weiteren Verfahren aller Voraussicht nach als zu ungünstig heraus stellen. Der unten stehenden Tabelle B. wurde abweichend von der vorläufigen Festsetzung der GRZ die realistisch zu erwartende Bebauung zugrunde gelegt.

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Darstellungen der 12. Änd. des FNP

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code (lt. Biotop- typenwert- liste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche	Grund- wert P (lt. Biotop- typenwertliste)	Gesamt- korrek- tur- faktor	Gesamt- wert (Sp5xSp6)	Einzel- flächen- wert (Sp4xSp7)
			m ²				
1	1.1	versiegelte Fläche	3.885	0	1	0	0
2	4.6	Extensivrasen, Gehölze	970	4	1	4	3.880

3	8.1	Feldgehölze	2.870	6	1	6	17.220
4	4.7	Parkartiger Garten	960	5	1	5	4.800
			8.685				
Gesamtflächenwert							B: 25.900

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	+6.280
--	---------------

Anmerkung: 1 und 2 sind die Gemeinbedarfsfläche, 3 und 4 die Grünfläche.

Demnach stehen 19.620 Punkten der Bewertung des Ausgangszustandes 25.900 Punkte der Bewertung des Zustandes nach dem Eingriff inkl. entsprechender Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Es liegt somit ein 132%iger Ausgleich vor. Der Kompensationsüberschuss von 32% soll dem Ökokonto der Stadt Grevenbroich gut geschrieben werden.

6.6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Da keine FFH oder Vogelschutzgebiete von europäischer Bedeutung in Grevenbroich existieren, ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Fachinformationssystem LINFOS kartierte 1994 eine zu schützende Art im unmittelbaren Umfeld. Allerdings wird diese Art in der Schrift „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Umweltministeriums (aktueller Stand) nicht (mehr) aufgeführt.

6.7 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der Standorts gibt es keine sinnvolle Alternative. Es handelt sich um ein für den vorgesehenen Zweck ideales Grundstück, das durch seine Lage mittig zwischen den Ortsteilen und in unmittelbarer Nähe zur Umgehungsstraße (K 39) den einsatztaktischen Anforderungen von Feuerwehr und Rettungsdienst am nächsten kommt. Zwar ist die vorgesehene Fläche aufgrund ihrer Bodenqualität empfindlich. Die negativen Folgen der unvermeidbaren Versiegelung sollen durch Regenwassermanagement, versickerungsfähige Parkflächen und eine anspruchsvolle Freiraumgestaltung und die Anlage einer (Feldgehölz-) Ausgleichsfläche minimiert werden. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Vorschläge zum Einbau von Zisternen, die Verwendung regenerativer Energien und regionalen Baustoffen haben nur Empfehlungscharakter und können über Bauleitpläne nicht festgelegt werden.

Durch die Darstellung und spätere B-Plan-Festsetzung der Ausgleichsfläche zur Ortsrandeingrünung können Lebensräume für die heimische Tierwelt geschaffen werden.

6.8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind)

Wie bereits oben erwähnt, wurden die Entscheidung für einen Neubau und dessen Standortwahl in ganz überragendem Maß von den Belangen des Feuerschutzes und Rettungsdienstes bestimmt; diese sind im aktuellen Brandschutzbedarfsplan ausführlich dargelegt. Die Zusammenlegung zweier bisher getrennter Feuerwehrhäuser zweier benachbarter Ortsteile legt es geradezu zwingend nahe, diese Planung mittig zwischen die Ortsteile zu positionieren, um eine gleich gute und vor allem gleich schnelle Erreichbarkeit im Notfalleinsatz sicher stellen zu können.

6.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Folgenden werden Hinweise auf Schwierigkeiten benannt, die bei der Zusammenstellung der Angaben auftraten:

- Es liegen keine aktuellen Kartierungen der Fauna des Plangebietes vor. Es wurde auf die Kartierung des Fachinformationssystem LINFOS zurückgegriffen.
- Es liegen keine aktuellen lufthygienischen Messungen für das Plangebiet vor.
- Es liegen keine Daten zur stofflichen Belastungssituation des Grundwassers vor.
- Die nach Abschluss der Sumpfung zu erwartenden Grundwasserflurabstände sind nicht genau prognostizierbar.

Die oben aufgeführten Defizite sind für die Beschreibung der Planung und die Beurteilung der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter allerdings nicht wesentlich. Relevante offene Aspekte werden durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

6.10 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des unmittelbar aus ihr zu entwickelnden B-Plans F 25 sind die folgenden Maßnahmen geboten:

- Überprüfung der Pflanzmaßnahmen
- Überprüfung des Einhaltens der maximal zulässigen Versiegelung
- Langfristig Überprüfung möglicher Grundwasserbelastungen insbesondere nach Abschluss der Sumpfungmaßnahmen und daraus resultierendem Wiederanstieg des Grundwassers.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

6.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Bewertung berücksichtigt die Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Mensch	▪ Emissionen durch Hausbrand (Luft) und Verkehr (Luft und Lärm); ▪ Vermutlich geringfügig erhöhte Luftbelastung ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Staub, Lärm, Emissionen; Einschränkung des Verkehrs	▪ keine Überschreitung der Grenzwerte gemessen ▪ geringfügige Beeinträchtigung; Emissionen durch Anwohner dauerhaft, aber gering und damit unproblematisch ▪ gering und kurzfristig
Tiere / Pflanzen/ Eingriffe in Natur und Landschaft	▪ Verdrängung von Tierarten auf benachbarte Ackerflächen, Verlust des Lebensraumes für Pflanzenarten ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Lärm, später Freizeitlärm ▪ vollständiger Ausgleich des	▪ bzgl. Pflanzen gering, dauerhaft ▪ bzgl. Tiere dauerhaft und vermutlich gering bis mittel ▪ vorübergehend, gering ▪ Ausgleich erfolgt vollständig

	Eingriffs im Plangebiet möglich, Schaffung neuer Lebensräume (Feldgehölze)	im Gebiet und schließt mit einem Plus
Biologische Vielfalt	Verlust einer Fläche des Lebensraumes „Intensivacker“ schränkt die biologische Vielfalt kaum ein, da die Artenvielfalt bzgl. Tier- und Pflanzenwelt sehr beschränkt ist	- gering, aber dauerhaft - nach Durchführung der Planung: Diversifizierung
Landschaftsbild, Ortsbild,	Eingrünung mindert den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild	Dauerhaft, aber gering, da sich das Gebäude in das Stadtbild einfügt
Boden	Versiegelung hochwertigen und ertragreichen Bodens (Parabraunerde),	Relativ hoch, dauerhaft
Wasser	Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung	Relativ gering, dauerhaft
Luft	Zusätzliche Luftbelastung durch Verkehr	dauerhaft, nicht quantifizierbar, voraussichtlich sehr gering
Klima	Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung, Ausgleich durch Begrünung	dauerhaft, eher gering
wirtschaftliche Werte	- Verlust hochwertiger Böden für die landwirtschaftl. Nutzung, - Brandschutz, - Notfallversorgung - Stärkung der Ortsmitte	- hoch - überragend - bedeutend
Denkmäler, Bodendenkmäler	- Keine - Keine soweit bekannt	- keine - keine soweit bekannt
FFH- und Vogelschutzgebiete	keine	keine
Wechselwirkungen	- Versiegelung des Bodens und Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt, Grundwasser sowie Klima - Versiegelung bzw. Begrünungsmaßnahmen und Klimaauswirkungen	s.o.

Als dauerhafte Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Ackerflächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet vollständig ausgeglichen und diese schließen sogar mit einem deutlichen Plus ab.

7. Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des wertvollen Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Ackerflächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Vernichtung des

Ackers als Lebensraum ist nicht so hoch zu gewichten, da dieser in angrenzenden Flächen weiterhin vorhanden bleibt.

Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen im Plangebiet vollständig ausgeglichen. Hier ist in erster Linie die geplante Grünfläche (Ökologische Ausgleichsfläche – Feldgehölz) zu nennen.

Alle anderen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf FNP-Ebene nicht regelbar und können daher erst in nachfolgenden B-Plan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Diesen Beeinträchtigungen ist jedoch im Rahmen der Abwägung die existenziell wichtige Sicherstellung des Brandschutzes und der Notfallversorgung in Frimmersdorf und Neurath gegenüberzustellen. Die Fläche, die Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens ist, vereint alle Anforderungen an einen ökologisch vertretbaren und städtebaulich und vor allem einsatztaktisch sinnvollen Standort für eine Feuerwache mit Stationierung eines RTW. Neben der Flächenverfügbarkeit sind hier eine sehr gute Lage und Verkehrsanbindung an den Ortskern, aber auch an die Umgehungsstraße K 39 zu nennen. Es handelt sich zudem um die letzte Flächenreserve zur Arrondierung der Ortslage Frimmersdorf. Die Grünfläche führt zu einer Anreicherung einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche. Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden zahlreiche Forderungen aus dem Brandschutzbedarfsplan umgesetzt.

Diese benannten Belange werden höher gewichtet als die beeinträchtigten Umweltbelange bzw. die verloren gehende landwirtschaftliche Nutzung.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Das LINFOS wirft zwar nicht innerhalb des Geltungsbereiches, aber östlich angrenzend in der Böschung der K 39 das Vorkommen einer gem. Anhang der FFH-Richtlinie streng geschützten Art (Wechselkröte *bufo viridis*) aus, die dort im Frühjahr 1994 gefunden wurde. Dies wird allerdings durch die Schrift „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (12/2007) für den Zeitraum nach 1990 nicht bestätigt. Das Vorkommen der Erdkröte konnte auch in den Erfassungen des Umweltbeauftragten der Stadt an dieser Stelle nicht mehr bestätigt werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die als Ackerland (Mais) genutzt werden. Die Schutzwürdigkeit wird als gering eingestuft.

Angesichts der Strukturarmut des Plangebietes ist nur ein sehr eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten.

Ausweislich der Landschaftsinformationssammlung LINFOS und nach Erkenntnissen des Umweltbereiches der Stadt sind keine geschützten Arten in und um das Plangebiet herum anzutreffen. Brut-/Lebensraum- oder Nahrungshabitate sind nicht betroffen, so dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden. Um arten- bzw. tierschutzrechtliche Rest-Risiken so weit es geht zu minimieren, sind Bauzeitenbeschränkungen (Verbot der Rodung während der Vogelbrut) bei der Baufeldfreimachung zu beachten.

9. Kenndaten der Planung

Flächenbilanz:

Fläche für Gemeinbedarf	4855 qm
Grünfläche, Ausgleichsfläche	3830 qm
Gesamt	8.685 qm

10. Durchführung der Planung/ Bodenordnende Maßnahmen/Kosten

Bodenordnende Maßnahmen in Sinne des BauGB sind für die Änderung des FNP nicht erforderlich. Allerdings müssen für die Realisierung des der Planänderung zugrunde liegenden Vorhabens ein Großteil der Flächen innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches erworben werden; die Verhandlungen sind zum Abschluss gekommen.

Es fallen Kosten für Gutachten an. Kosten für Grunderwerb und Bau des Feuerwehrhauses sind nicht in der Bauleitplanung begründet; die Planung schafft hierfür lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen.